

FAQs auslaufende EEG-Förderung Kündigung der Einspeiseverträge

Stand: 08. Juni 2020

Vorabinformationen zur ausstehenden EEG-Novelle

Bitte beachten Sie, dass die aktuelle Gesetzgebung Ihre aus der Förderung fallenden EEG-Anlagen (noch) nicht berücksichtigt. Eine Novellierung des EEGs wird zwar in diesem Jahr von der Bundesregierung erwartet, aktuell ist aber noch kein genauer Zeitpunkt ersichtlich. Eine Anpassung des EEG kann großen Einfluss auf den Weiterbetrieb Ihrer Anlage haben. Dieses Dokument wird daher aktualisiert, sobald sich gesetzliche Änderungen ergeben.

Welche Möglichkeiten haben Sie für den Weiterbetrieb Ihrer Einspeiseanlage?

Optionen für Betreiber einer PV-Anlage

Umrüstung der Anlage auf Eigenverbrauch

- Wenn Ihre Anlage auf Volleinspeisung eingestellt ist, erfordert diese Option eine technische Umrüstung. Dieser Umbau kann von einem Elektriker Ihrer Wahl durchgeführt werden.
- Bitte beachten Sie: Nach der Umstellung ist der selbstverbrauchte Strom EEG-Umlagepflichtig. Infos zur EEG-Umlage finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-einspeisen/gesetze-verordnungen/eeg-umlage.html>
- Sollte Ihre Anlage schon vor dem 01.08.2014 im Eigenverbrauch betrieben worden sein, ist keine EEG-Umlage zu zahlen, da Ihre Anlage als Bestandsanlage gilt.
- Den Betriebswechsel von Volleinspeisung auf Eigenverbrauch müssen Sie selbstständig im Marktstammdatenregister anmelden → Die Anmeldung können Sie hier vornehmen: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>
- Mit der Umrüstung auf Eigenverbrauch ergeben sich für Sie als Anlagenbetreiber drei Optionen, wie Sie die erzeugte Energie verwenden können:

Option 1: Nutzung der erzeugten Energie ausschließlich für Eigenversorgung

- Die erzeugte Energie wird nicht mehr wie bisher ins öffentliche Netz eingespeist, sondern **muss** von Ihnen **komplett** vor Ort verbraucht werden.
- Die erzeugte aber nichtverbrauchte Energie wird technisch reduziert, sodass keine Einspeisung ins öffentliche Netz erfolgt. Dies lässt sich z. B. durch den Einbau von Energieflussrichtungssensoren unter Berücksichtigung der für die Anlage gültigen technischen Richtlinien realisieren.

Option 2: Überschusseinspeisung

- Die erzeugte Energie wird zum Teil bei Ihnen Zuhause verbraucht, die Strommenge, die Sie nicht verbrauchen können, wird wie bisher ins Netz zurückgespeist.
- Bitte beachten Sie: Für jede Rückspeisung elektrischer Energie ins Netz der öffentlichen Versorgung **müssen** Sie einen Vertrag mit einem Direktvermarkter für die Abnahme der überschüssigen Strommenge schließen.

In diesem Fall ist eine technische Umrüstung Ihrer Anlage erforderlich (u.a. erforderliche Messtechnik), die mit einmaligen und laufenden Kosten verbunden ist.

Option 3: Optimierung Ihres Eigenanteils durch Energiespeicher

- Zur zusätzlichen Erhöhung Ihres Selbstversorgungsgrades wird die nicht unmittelbar verbrauchte Energie aus Ihrer Anlage zwischengespeichert.
- Hierbei eignen sich z. B. elektrische oder thermische Speicher, Wärmepumpen oder Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.
- Für die nichtverbrauchte Energie gilt ebenfalls die Pflicht der Direktvermarktung (siehe Option 2) oder der Abregelung (siehe Option 1).

Hinweis: Bitte beachten Sie für die Optionen 2 und 3 unbedingt die Hinweise zur Direktvermarktung.



Volleinspeisung der erzeugten Energie

- Die erzeugte Energie wird wie bisher vollständig in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist.
- Die Abnahme erfolgt über einen Direktvermarkter (Stromhändler). Hierzu ist eine Anmeldung des Direktvermarkters beim Netzbetreiber erforderlich.
- In diesem Fall ist eine technische Umrüstung Ihrer Anlage erforderlich (u.a. erforderliche Messtechnik), die mit einmaligen und laufenden Kosten verbunden ist.

Hinweise zur Direktvermarktung:

- Der Strom, der nach dem Ende der EEG-Vergütung ins öffentliche Netz gespeist wird, muss nach aktueller Rechtslage über einen Direktvermarkter vermarktet werden.
- Konkretes Beispiel: Sollten Sie nach Umrüstung auf Überschusseinspeisung und dem zusätzlichen Einbau eines Speichers den Strom nur zu 60 % selbst verbrauchen können, müssten die restlichen 40 % über einen Direktvermarkter vermarktet werden.
- Ein Direktvermarkter handelt mit Ihrem erzeugten PV-Strom für Sie an der Börse, dafür erhalten Sie vom Direktvermarkter den Verkaufserlös. (Die Marktprämie wird nach der Förderzeit NICHT mehr ausgezahlt).
- Der aktuelle Preis für Ihren Strom, den ab der Umstellung der Direktvermarkter für Sie erwirtschaftet, ist abhängig vom jeweiligen Strompreis an der Börse und wird vom Vergütungssatz, den Sie 20 Jahre erhalten haben, stark abweichen.
- Für die Vermarktung ist ein intelligentes Messsystem oder eine registrierende Leistungsmessung erforderlich und somit voraussichtlich ein Austausch bzw. ein Umbau Ihrer bisherigen Zählvorrichtung notwendig.
- Nehmen Sie bzgl. der Umstellung auf Direktvermarktung Kontakt zu einem Direktvermarkter Ihrer Wahl und für den Umbau Ihres Messsystems mit dem Messstellenbetreiber Ihrer Wahl auf. Ihren bisherigen Messstellenbetreiber finden Sie auf Ihrer Einspeiseabrechnung.

Erneuerung der Anlage:

- Je nach Zustand der Anlage und der Komponenten ist abzuwägen, inwiefern eine Erneuerung der Anlage wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Die Abmeldung der Altanlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und beim Netzbetreiber ist notwendig → Die Abmeldung können Sie hier vornehmen: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>.
- Nach zwingendem Rückbau der PV-Module **UND** des Wechselrichters, kann über das Netzanschlussportal eine neue Anlage angemeldet werden.
- Für eine neue Anlage sind aber immer die aktuell gültigen technischen Anschlussbedingungen anzuwenden, welche sich seit der ersten Inbetriebnahme geändert haben.

- Für eine Neuanlage gelten die aktuellen Vergütungssätze, die sich von den bisherigen Vergütungssätzen unterscheiden.
- Die aktuellen Fördersätze finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur → [Aktuelle Vergütungssätze für PV-Anlagen](#)

Optionen für Betreiber einer Windenergieanlage

Repowering

- Für Windenergieanlagen besteht die Option des Repowerings, also die alte Anlage durch eine neue Anlage am selben Standort zu ersetzen.
- Hierbei ist allerdings immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, da die Vorschriften und Bedingungen für das Repowering verschärft wurden (z.B. Abstandsregelungen, ...).

Weiterbetrieb der Windenergieanlage

- Für einen Weiterbetrieb Ihrer Windenergieanlage erhalten Sie ab dem Stichtag 31.12.2020 keine EEG-Vergütung mehr. Ihre erzeugte Energie muss ab diesem Datum über einen Direktvermarkter vermarktet werden.



Hinweis für Betreiber von Windenergieparks:

- Die aktuelle Rechtslage sieht den Einbau von bilanzierungsrelevanten Unterzählungen vor, um Anlagen mit und ohne Förderung separat zu erfassen.
- Eine Aufteilung der Mengen auf die Windenergieanlagen im Verhältnis der Referenzerträge ist für diesen Fall derzeit nicht zulässig.

Optionen für Betreiber einer Biogasanlage

Anschlussförderung

- Unter bestimmten Voraussetzungen ist Ihre Anlage für eine Anschlussförderung qualifiziert
- Die Anmeldungen bzw. Voraussetzungen finden Sie auf der Seite der Bundesnetzagentur

Allgemeine Fragen zum Förderende:

Wieso wird mein Vertrag zum Jahresende gekündigt?

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist eine feste Vergütungsdauer vorgeschrieben. Da für Ihre Anlage die festgeschriebene EEG-Vergütung endet, endet auch die gesetzlich vorgeschriebene Abnahme- und Vergütungspflicht durch den Netzbetreiber. Eine weitere Vergütung durch das Bayernwerk ist deswegen nicht möglich.

Warum gibt es im Moment keine einheitlichen Lösungen für meine Anlage?

Die von Ihrer Anlage erzeugte und ins öffentliche Versorgungsnetz eingespeiste Energie, muss von einem Direktmarkter abgenommen werden. Das ist auch dann erforderlich, wenn nur ein Teil der Energie eingespeist wird. Der notwendige technische Umbau ist wie unter *Hinweise zur Direktvermarktung* beschrieben, mit einmaligen und laufenden Kosten für Sie verbunden. Gerade bei Anlagen im niedrigen Leistungsbereich kann der Weiterbetrieb dadurch unwirtschaftlich sein. Ohne die ausstehende gesetzliche Anpassung des EEGs kann deshalb keine gesicherte Aussage zum Weiterbetrieb Ihrer Anlage getroffen werden.

Meine Anlage wurde vor Einführung des EEG an das Netz angeschlossen. Gelten für mich auch die Regelungen des EEG?

Ja. Sofern die Inbetriebnahme vor dem Inkrafttreten des EEG (Jahr 2000) erfolgte, wird diese so behandelt, als ob die Inbetriebnahme im Jahr 2000 war. Es gelten daher auch die Regelungen des EEG. Diese besagt, dass die Vergütung nach 20 Jahren plus Inbetriebnahmejahr zum 31.12. ausläuft.

Beispiel:

Ihre Anlage wurde 1998 in Betrieb genommen. Nach dem EEG gilt das Jahr 2000 als Inbetriebnahmejahr. Das Förderende ist somit der 31.12.2020.

Welche Option würden Sie empfehlen?

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in diesem Fall keine (rechtliche) Beratung durchführen können. Jede Anlage unterscheidet sich in Alter, Größe, Standort oder Zustand, weshalb eine allgemeine Empfehlung nicht möglich ist.

Was passiert, wenn ich gar keinen separaten Vertrag mit dem Bayernwerk habe?

Die grundsätzlichen Regelungen bzgl. Ihrer Einspeiseanlage sind durch das EEG festgelegt. Sollte Ihre Anlage bereits 20 Jahre EEG-Vergütung erhalten haben, so läuft diese auch ohne einem separat geschlossenem Einspeisevertrag aus. Die Kündigung des Einspeisevertrags ist für das Bayernwerk eine rechtlich notwendige Formsache.

Lohnt sich die Umrüstung auf Eigenbedarf für mich?

Aufgrund der rechtlich ungeklärten Situation ist es leider nicht möglich, verbindliche Aussagen zur Wirtschaftlichkeit zu treffen. Darüber hinaus ist die optimalste Variante immer auch von der spezifischen Anlage abhängig.

Was passiert, wenn ich keine dieser Optionen wahrnehme?

Nach derzeitiger Rechtsprechung ist eine weitere Einspeisung in das öffentliche Versorgungsnetz ohne Direktmarkter ab dem 01.01.2021 nicht zulässig.

Gibt es vom Gesetzgeber schon eine Nachfolgeregelung?

Nachzeitigem Stand gibt es noch keine Nachfolgeregelung für Anlagen, deren Vergütungsansprüche auslaufen. Wir erwarten im Rahmen der ausstehenden EEG-Novelle jedoch eine Lösung.

Kann ich meine Anlage auch vor dem Ende der EEG-Förderung auf Eigenverbrauch umstellen?

Grundsätzlich können Sie Ihre Anlage auch vor dem genannten Stichtag auf Eigenverbrauch umstellen. Dies ist unter Umständen aber nicht die wirtschaftlichste Option, da Sie auf die EEG-Vergütung verzichten würden. Beachten Sie hierzu unbedingt mögliche Übergangsfristen durch den Gesetzgeber.

Was passiert mit meiner Anlage, wenn ich für die Umstellung keinen Termin rechtzeitig zum Stichtag bekomme?

Grundsätzlich ist keine weitere Einspeisung ohne Direktvermarkter nach diesem Stichtag möglich. Berücksichtigen Sie hierzu eventuelle Übergangsfristen, welche durch den Gesetzgeber vorgegeben werden.

Was kann ich in der aktuellen Situation tun?

Wir informieren Sie natürlich sofort, sollte es zu einer gesetzlichen Anpassung kommen. Bitte besuchen Sie hierzu regelmäßig unsere Internetseite.

An wen kann ich mich für Rückfragen wenden?

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter den bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.

